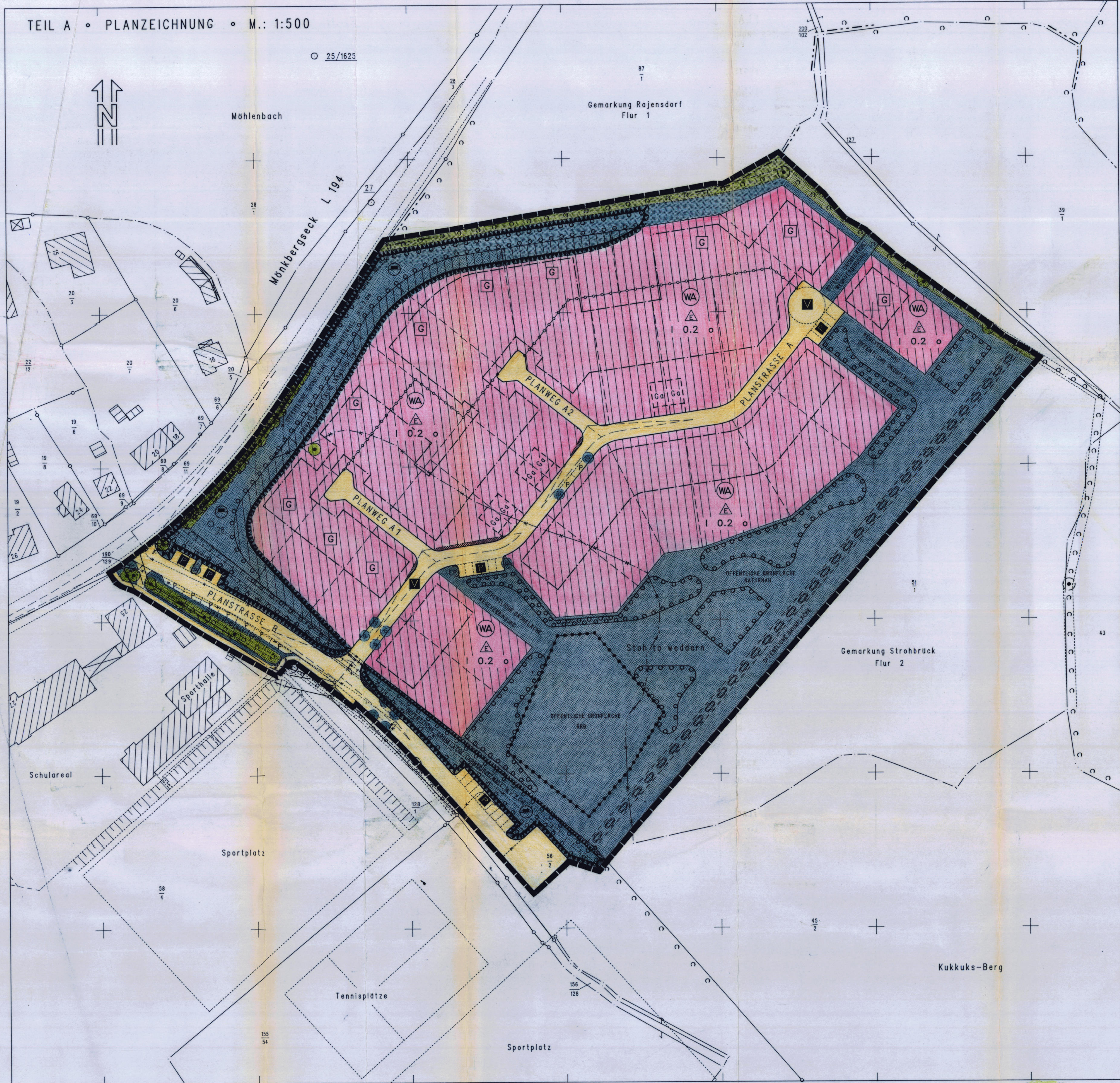


SATZUNG DER GEMEINDE QUARNBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

FÜR DAS GEBIET TOWEDDERN, ÖSTLICH DER STRASSE MÖNKBERGSECK -L194- UND NORDÖSTLICH DER SCHULE IM ORTSTEIL STROHBRÜCK

TEIL A • PLANZEICHNUNG • M.: 1:500



PLANZEICHNERKLÄRUNG

AUF DER GRUNDLAGE DER PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. S.3)

	FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES KRÄFTLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9(7) BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE	§ 9(12) BauGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9(1) 1 BauGB
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9(1) 1 BauGB
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	§ 9(1) 1 BauGB
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
	OFFENE BAUWEISE	§ 9(1) 2 BauGB
	NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNHEIMTEIEN	§ 22(2) BauNVO
	BAUGRENZE	§ 22(2) BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BEGRENZT DURCH BAUGRENZEN	§ 23(1) BauNVO
	VERKEHRSLÄCHEN	
	VERKEHRSBEDINGTE ANLIEGERSTRASSE	§ 9(1) 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	EINZEL-PARKPLATZE	
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	
	GRÜNFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG	§ 9(1) 15 BauGB
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
	FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN	
	BRUNNE	§ 9(1) 25a BauGB
	KNICK	
	FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON ANPFLANZUNGEN	
	BRUNNE	§ 9(1) 25b BauGB
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN	
	GARAGEN	§ 9(1) 4 BauGB
	WASSERFLÄCHEN	
	REGENROCKHALTEBECKEN	§ 9(1) 16 BauGB
	FLÄCHEN FÜR AUFSCUTTUNGEN	
	LÄRMSCHUTZWALL	§ 9(1) 17 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE UND GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN	
	DACHBEGRENZUNG IST MÖGLICH	
	DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER	
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	KUNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	VORHANDENE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE	
	SICHTDREIECKSFLÄCHEN	

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.1990 (BGBl. I S. 2263), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (BGBl. I S. 221), WIRD NACH BESCHLUSSEFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.1990 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKENFÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FÜR DAS GEBIET TOWEDDERN ÖSTLICH DER STRASSE MÖNKBERGSECK -L194- UND NORDÖSTLICH DER SCHULE IM ORTSTEIL STROHBRÜCK, UMFASSEND DIE TEILE DER FLURSTÜCKE 51/1, 45/2, 56/2, 190/129, 128/1, 58/4, ALLE FLUR 2, GEMARKUNG STROHBRÜCK, ERLASSEN.

DIE SATZUNG BESTEHT AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B). DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

Quarnbek, den 18.11.1996

Selmann

TEXT • TEIL B

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F. VOM 23.01.1990

WOHNGEBAUDE

AUSSENWÄNDE

DIE AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBAUDE SIND AUS SICHTMAUERWERK IN ROTEM BIS BRAUNEM ODER HELLFARBIG WEISSEM BIS GELBEM FARBTON HERZUSTELLEN. ES SIND AUCH AUSSENWÄNDE ALS PUTZFLÄCHEN IN WEISSGRÜNEM FARBTON ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE AUSSENWÄNDFLÄCHEN WIE GIEBEL, BRUSTSTÜCKEN, SOFFITEN, KÖNNEN IN ANDERER AUSFÜHRUNGSART HERGESTELLT WERDEN, WENN IHRE ANSICHTSFLÄCHE NICHT MEHR ALS 50 % DER WANDANSICHTSFLÄCHE BETRÄGT.

DÄCHER

FÜR DIE WOHNGEBAUDE SIND NUR SÄTTEL- UND KRIPPELDACHEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35° - 45° ZULÄSSIG. WALDDÄCHER SIND NICHT ZULÄSSIG.

ALS DACHDECKUNGSMATERIALIEN SIND NUR BETONDACHSTEINE ODER TONDACHPFANNE IN ANTHRAXIT, ROTBRAUNEM ODER ROTEM FARBTON ZULÄSSIG.

DREMPEL ÜBER 0,40 M HOHE SIND NICHT ZULÄSSIG.

DIE FIRSHÖHEN DER DÄCHER DÜRFEN 10,0 M HOHE ÜBER DER FESTGESETZTEN GELÄNDEHOHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

FÜR DIE MIT (G) KEKENZEICHNETEN BEREICHE SIND DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 15° - 25° ZULÄSSIG, WENN SIE ALS BEGRÜNTE DÄCHER HERGESTELLT WERDEN.

IN DIE DACHFLÄCHE INTEGRIERTE SOLARANLAGEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE NICHT MEHR ALS 50 % DER DACHANSICHTSFLÄCHE ÜBERDECKEN.

GARAGEN U. STELLPLATZE

GARAGEN UND STELLPLATZE SIND NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG, SOFERN SIE NICHT GESONDERT FESTGESETZT SIND.

DIE DÄCHER DER GARAGEN KÖNNEN ALS BEGRÜNTE FLÄCHE HERGESTELLT WERDEN.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN SIND AUS HEIMISCHEN HECKEN HERZUSTELLEN.

SOFERN EIN ZAUN GESETZT WIRD, DARF DIESER EINE HOHE VON 0,80 M ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSCHREITEN, DER ZAUN IST HINTER DER HECKE GRUNDSTÜCKSEITIG ZU ERRICHTEN.

PLANVERFASSER:

Ingenieurbüro
Huß und Partner
Tiefbau und Vermessungen
Rethausstr. 2 - 24103 Kiel

- ## VERFAHRENSMERKMALE
- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.12.1990.
 - DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB IST AM 18.12.1990 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF-BEGREIFUNG-BER- GEMEINDEVERBANDUNG VOM 18.12.1990 NACH § 3 ABS. 1 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILUNG ABGEGANGEN WORDEN.
 - DIE VON DER PLANUNG BERECHTIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 18.12.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.12.1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEGENWÄRTIG UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.12.1990 BIS ZUM 18.01.1996 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND AN- REGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPHASE VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.12.1990 BIS ZUM 18.01.1996 DURCH AUSHAANG IN DER ZEIT VOM 18.12.1990 BIS ZUM 18.01.1996 ORTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
 - DER KATASTERWÄSSE BESTAND AM 18.12.1990, SOWIE DIE GEOMETRI- SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGERECHTEN BEDEUKEN UND AN- REGUNGEN VON PRIVATER SEITE SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.12.1990 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 - DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCH- GEFÜHRT WORDEN, DER LANDRAT HAT MIT ERLAUSS VOM 18.12.1990 AZ.: 8/96/1000 ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT, - DIE BELTEND-GEMANTEN-RECHTSVERHÄLTNISSE BEHOBEN WORDEN SIND.
 - DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN UND DIE BEGRÜNDUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 18.12.1990 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
 - IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÜDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST WITHTAM AM 18.12.1990 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.
- Quarnbek, den 18.11.1996
- Selmann*
- Quarnbek, den 09.07.97
- Selmann*

